



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz

(Drs. 17/19628)

hier: Konkretisierung der Form der Auskunftserteilung

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Art. 39 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Auskunft wird mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt, über Akteneinsicht gewährt oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt.

⁴Soweit der oder die Auskunftersuchende eine bestimmte Art der Auskunftserteilung begehrt, so gilt Satz 2 entsprechend.“

Begründung:

Der Entwurf der Staatsregierung für eine Neufassung des BayDSG lässt weiterhin die Form der Auskunftserteilung im Rahmen des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 39 BayDSG (neu) unbeantwortet. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung soll die überfällige Konkretisierung erfolgen, die die möglichen Formen gleichberechtigt auflistet.